

Grundvereinbarung

Zwischen

der Gemeinde
(im folgenden Gemeinde)

und

der / dem
(im folgenden Eigentümer)

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Im Rahmen des städtebaulichen Entwicklungskonzepts/Grobkonzepts einigen sich Gemeinde und Eigentümer, am Rückbauprogramm des Landes teilzunehmen.

Die Gemeinde wird das

- Objekt _____ - Straße/ Nr. _____

- Grundbuch von _____ - Blatt _____ - Flur _____ - Flurstück _____

- rückzubauende Wohn-/Gewerbefläche ¹⁾ _____ / _____ m² - geplante Gesamtausgaben _____ EUR

- Wohnflächenberechnung erfolgte nach §§ 42 bis 44 II. Berechnungsverordnung (für Berechnungen bis 31.12.2003) ¹⁾
- Wohnflächenberechnung erfolgte nach Wohnflächenverordnung – WoFIV- (bitte § 5 WoFIV beachten) ¹⁾
- Gewerbeflächenberechnung erfolgte nach DIN 277 Hochbau ¹⁾

des Eigentümers in den Antrag auf Aufnahme in das Rückbauprogramm des Landes einbeziehen. Bei Aufnahme des Vorhabens in das Programm und Vorlage der Zustimmung des Landesförderinstitutes Mecklenburg-Vorpommern (LFI), Geschäftsbereich der NORD/LB Girozentrale, Postfach 16 02 55, 19092 Schwerin, verpflichtet sich die Gemeinde, dem Eigentümer einen Vertrag nach Anlage 5 der Rückbaurichtlinien-Stadtumbau Ost, Bekanntmachung des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung, anzubieten.

Den mit dem Eigentümer geschlossenen Vertrag wickelt die Gemeinde nicht selbst ab, sondern bedient sich des Landesförderinstituts zur Prüfung des Antrages, der Förderungszustimmung, der Auszahlung an den Eigentümer sowie der Prüfung des Verwendungsnachweises.

Bei der Nachforderung von Unterlagen, die zur Prüfung und weiteren Förderungsabwicklung notwendig sind, wendet sich das LFI unmittelbar an den Eigentümer.

Das LFI erhält vom Eigentümer für diese Dienstleistungen ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von einem Prozent der in der Zustimmung festgestellten Zuwendung, das vom Eigentümer vor Auszahlung der Zuwendung auf das vom LFI benannte Konto einzuzahlen ist. Kommt es nach Förderungszustimmung nicht zum Abschluss des Fördervertrages oder zum Rücktritt aus Gründen, die der Eigentümer zu vertreten hat, erhält das LFI von ihm ein Bearbeitungsentgelt von höchstens 0,5 Prozent der in der Zustimmung festgestellten Zuwendung.

Für die Gemeinde:

Ort, Datum

Dienstsiegel, Unterschrift(en)

Für den Eigentümer:

Ort, Datum

ggf. Firmenstempel, Unterschrift(en)

¹⁾ Zutreffendes bitte unterstreichen/ankreuzen